

erkannt:

Die Gotthardbahngesellschaft hat dem Rekurrenten für Minderwerth des Stalles eine Entschädigung von fünfzehnhundert Franken zu bezahlen; im Uebrigen hat es bei dem Entscheide der Schätzungskommission sein Verbleiben.

127. Urtheil vom 16. August 1875 in Sachen
Schwarzenbach gegen Nordostbahn.

A. Durch Antrag der Instruktionskommission wurde der Rekurs des J. J. Schwarzenbach, Expropriat, wegen Verspätung verworfen.

B. Diesen Antrag nahm Expropriat insofern an, als auch das Plenum des Bundesgerichtes finde, daß sein Rekurs verspätet eingegeben worden sei. In dieser Hinsicht stellte derselbe das Begehren, daß die Frage der Verspätung vorausgehend, ohne mündliche Parteiverhandlung, durch Beschluß entschieden werde und bemerkte im Weiteren, es sei irrtümlich, daß er das Urtheil der Schätzungskommission am 17. Januar erhalten habe; vielmehr habe die Zustellung desselben erst am 18. gleichen Monats stattgefunden, indem, wie aus einem amtlichen Zeugnisse des Gemeindeammanns von Wädensweil hervorgehe, letztere Behörde amtliche Zustellungen nie an einem Sonntag besorge, der 17. Januar d. J. aber ein Sonntag gewesen sei. Im Ferneren sei konstatirt, daß der Rekurs am 16. Februar d. J. auf die Post in Wädensweil gelegt worden sei, und hätte derselbe also nach dem gesetzlichen Postenlaufe am folgenden Tag in Lausanne abgegeben werden sollen.

C. Das Gemeindeammannamt Wädensweil bestätigte mittelst Zeugniß vom 25. Juni d. J., daß es an Sonn- und Festtagen keinerlei Anlegungen von Urtheilen zc. vornehme, das Urtheil der eidgen. Schätzungskommission dem Schwarzenbach somit an einem anderen Wochentage zugestellt worden sein müsse.

D. Die Nordostbahngesellschaft beantragte Aufrechthaltung des Entscheides der Instruktionskommission, gestützt darauf, daß

1. der entscheidende Akt, das Insnuationsdokument, das Datum vom 17. Januar trage und nach dem Zeugnisse des Gemeindeammanntes Wädensweil die Zustellung ebensogut am 16. wie am 18. Januar stattgefunden haben könne;

2. selbst wenn die Insnuation erst am 18. Januar erfolgt wäre, die Rekursfrist dennoch nicht inne gehalten worden, und

3. die Einwendung gegen die von der Nordostbahn behauptete Verspätung gemäß Art. 98 des Bundesgesetzes über das Verfahren vor Bundesgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verwirkt sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Nordostbahn mit dem Begehren des Expropriaten, daß die Frage, ob der vom Expropriaten erhobene Rekurs innert der gesetzlichen Frist eingereicht worden sei, durch bloßen Beschluß ohne mündliche Verhandlung entschieden werde, sich einverstanden erklärt hat, so steht kein Hinderniß entgegen, gemäß jenem Antrage zu verfahren.

2. Der Zeitpunkt der Anlegung des erstinstanzlichen Entschoides wird zunächst durch das auf dem Insnuationsdokument enthaltene Datum festgestellt und es ist dasselbe dann um so eher als richtig anzunehmen, wenn es, wie hier, von der betreffenden Partei selbst geschrieben ist. Indessen ist der Gegenbeweis, daß die Anlegung früher oder später, als das Insnuationsdokument besagt, erfolgt sei, nicht ausgeschlossen und im vorliegenden Falle erscheint nun allerdings der Gegenbeweis geleistet, beziehungsweise die Annahme, daß die Insnuation des Schatzungsurtheiles erst am 18. Januar d. J. erfolgt sei, gerechtfertigt, wenn berücksichtigt wird, daß

a) das Gemeindeammannt Wädensweil bezeugt, daß Anlegungen von Urtheilen nie an Sonntagen erfolgen, während der 17. Januar d. J. in der That auf einen Sonntag fiel;

b) der Expropriationskommissär der Nordostbahn, laut dem Vormerk auf seiner Ausfertigung des Schatzungsurtheiles, dasselbe erst am 17. Januar d. J. erhalten hat und nun, da ohne Zweifel beide Ausfertigungen gleichzeitig versendet worden sind, nicht angenommen werden kann, daß Expropriat die seinige

schon früher, also etwa schon am 16. Januar, empfangen habe, und endlich

c) das von Schwarzenbach unterzeichnete Insinuationsdokument nach dem vorhandenen Postzeichen erst am 19. Januar der Post in Wädensweil übergeben worden ist und wohl die Annahme begründet erscheint, daß der Gemeindeammann dasselbe ohne Verzug zurückgesandt habe.

3. Hievon ausgegangen und den 18. Januar d. J. als Tag der Anlegung angenommen, ist die dreißigtägige Rekursfrist dem Expropriaten, gemäß Art. 35 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatreehten, mit dem 17. Februar d. J. abgelaufen. Nun ist zwar die Rekurschrift dem Bundesgerichtspräsidenten erst am 18. Februar zugekommen; allein aus dem von S. eingelegten Postscheine geht hervor, daß die Uebergabe derselben an die Post schon am 16. Februar stattgefunden hat und kann es somit, mit Rücksicht auf die bestehenden Postverbindungen, kaum einem begründeten Zweifel unterliegen, daß dieselbe spätestens am 17. Februar, Abends 6 $\frac{1}{2}$ Uhr, in Lausanne angelangt und lebiglich aus einem Grunde, welcher dem Expropriaten nicht zur Schuld zugerechnet werden kann, dem Präsidenten nicht gleichen Tages, sondern erst am 18. Februar zugekommen ist. Unter diesen Umständen kann aber der verspätete Eingang der Beschwerdeschrift beim Bundesgerichtspräsidenten dem Rekurrenten nicht zum Nachtheil gereichen, sondern ist die Rekursfrist als gewahrt zu betrachten.

4. Der Art. 98 des Bundesgesetzes über das Verfahren vor dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann im vorliegenden Falle nicht angerufen werden, einerseits weil derselbe nur die Obliegenheiten des Beklagten feststellt, während Schwarzenbach als Rekurrent erscheint und andererseits weil dem Letzteren niemals eine Frist angesetzt worden ist, um sich über die der Antwort der Nordostbahngesellschaft zu Grunde liegenden Thatsachen auszusprechen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der von S. J. Schwarzenbach gegen den Entscheid der Schatzungs-

Kommission vom 25. November v. J. eingereichte Rekurs wird, als rechtzeitig eingereicht, zugelassen und demnach die Instruktionskommission beauftragt, auf denselben einzutreten.

128. Urtheil vom 4. November 1875 in Sachen Franz Steiner.

A. Franz Steiner richtete am 17. Juni d. J. folgende Depesche an das Bundesgerichtspräsidium: „Unterzeichneter führt bei Ihrer Stelle, gemäß Bundesgesetz, Beschwerde gegen den Entscheid der Schatzungs-Kommission der Zürichsee-Bahn vom 21. Mai abhin, betreffs Expropriation von Boden ab seinem Heimwesen Ziegelbrücke. Nähere Begründung wird nächstens eintreffen.“

B. Da die Rekursbegründung erst am 22. Juni d. J. beim Bundesgerichte einlangte, der Entscheid der Schatzungskommission dem Expropriaten aber am 21. Mai d. J. mitgetheilt worden war, so verlangte die Rekursbeklagte, gestützt auf Art. 35 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatrechten, daß die Beschwerde als verspätet ausgeschlossen werde.

C. Beide Parteien erklärten sich damit einverstanden, daß die Frage der Präklusion ohne Parteiverhandlungen vom Bundesgerichte durch bloßen Beschluß entschieden werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Art. 35 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 statuirt lediglich das Recht der Betheiligten, binnen dreißig Tagen, vom Tage der erhaltenen Mittheilung des Entscheides der Schatzungskommission an gerechnet, über denselben beim Bundesgerichte Beschwerde zu führen, ohne die Erfordernisse der Rekurschrift zu bestimmen.

2. Unter diesen Umständen muß die einfache Erklärung, daß der Rekurs gegen den Schatzungsbefund ergriffen werde, zur Wahrung des Rechtsmittels als genügend erachtet werden und erscheint es auch unerheblich, ob dieselbe mittelst telegraphischer